

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|---|
| 1. Baulärmverordnung 2016 | 4. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner 2017 |
| 2. Neuer Finanzausgleich ab dem Jahre 2017
(Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017) | 5. Bedarfszuweisungen 2016
<i>Verbraucherpreisindex für
November 2016 (vorläufiges Ergebnis)</i> |
| 3. Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht | |

1.

Baulärmverordnung 2016

Verordnung der Landesregierung, mit der die zulässigen Schallimmissionen aus Baustellen und die Art ihrer Ermittlung festgelegt werden

Wie bereits bisher, ermächtigt die Tiroler Bauordnung, aktuell § 33 Abs. 3 TBO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 94/2016, die Landesregierung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit und zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Bevölkerung sowie im Interesse des Tourismus durch Verordnung Voraussetzungen für die zulässigen Schallimmissionen aus Baustellen und die Art ihrer Ermittlung festzulegen.

Um die Einhaltung der in der bislang geltenden Baulärmverordnung 1998 festgelegten Grenzen im Einzelfall überprüfen zu können, war jedes Mal eine Lärmmessung vor Ort erforderlich. Dies hat sich in der praktischen Anwendung als zu aufwendig sowie unzweckmäßig, letztlich daher als kaum vollziehbar, erwiesen, sodass § 33 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 in der Novelle LGBL. Nr. 94/2016 insofern geändert wurde, als das bisherige System durch eine wesentlich leichter, rascher und sparsamer zu vollziehende Regelung ersetzt wird.

Mit der neuen Verordnung, welche am 16.12.2016, LGBL. Nr. 135, in Kraft getreten ist, wird das bisherige System der Baulärbewertung abgelöst und wurde ein gänzlich anderer Zugang in der Beurteilung und

Bewertung von Baulärm gewählt. Ziel der neuen Baulärmverordnung ist es, die Zulässigkeit von Baulärm anhand weniger und leicht erkennbarer Einflussgrößen zu bestimmen und der Baubehörde ein vor Ort anwendbares Werkzeug zur Bestimmung der Lärmemissionen sowie zur Feststellung der Zulässigkeit der Emissionen zur Hand zu geben.

Im Konkreten handelt es sich hierbei um

- den Zeitraum des Auftretens,
- die Entfernung zwischen der Baustelle und Nachbargrundstücken und
- das Ausmaß des Schutzbedürfnisses, gegliedert nach gebiets- bzw. gebäudebezogenen Nutzungen.

Wesentliche Unterschiede zur bisherigen Regelung

Die Empfindlichkeit von Gebäuden in Bezug auf Baulärm wird nicht mehr nach der Widmungskategorie, sondern nach der überwiegenden Nutzung bestimmt. Hierbei orientieren sich die Nutzungsarten für Gebäude mit niedriger und hoher Empfindlichkeit an den Gebäudenutzungen gemäß Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 und stellen die Hauptnutzungsarten für Gebäude nicht mehr (nur) auf

die Flächenwidmung ab. Grenzwerte für Schallimmissionen sind in der Verordnung nicht mehr enthalten. Die den Abstands- und Zeitbestimmungen zugrunde liegenden Immissionsrichtwerte für zulässige Baulärmbeeinträchtigungen wurden den technischen Veränderungen seit 1998 und den veränderten tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und stehen weitestgehend im Einklang mit bundesrechtlichen Bestimmungen. Die Entfernungsangaben ergeben sich durch die prognostizierten Immissionen eines generalisierten Baubetriebes am Nachbargrundstück, ausgehend von der Emission am Bauplatz. Die Immissionen eines generalisierten Baubetriebes wiederum ergeben sich aus der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen. Für die Immissionsberechnung wurden ein Bauplatz für ein Einfamilien- sowie ein Mehrfamilienhaus herangezogen.

Definiert werden Voraussetzungen für die Geltung als lärmarmen Baubetrieb sowie lärmarmen Bauweisen. Bei Einhaltung der in § 2 Absätze 6 und 7 der Baulärmverordnung 2016 enthaltenen Bedingungen wird eine Vielzahl von Ausnahmegewilligungen entbehrlich, was zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis wesentlich beiträgt.

Aus der Anlage zur Baulärmverordnung 2016 können die Anforderungen an die höchstzulässigen Schallleistungspegel für Maschinen und Geräte ohne aufwendige Lärmessungen im Zuge einer Überprüfung durch die Baubehörde entnommen werden, sodass lärmindernde Maßnahmen unverzüglich getroffen werden können.

Die Beiziehung eines lärmtechnischen Sachverständigen ist nicht mehr erforderlich.

Ausnahmegewilligungen wurden für den Fall getroffen, dass sich in den aufgrund des Abstandes zum Bauplatz betroffenen Gebäuden im Zeitraum der Durchführung der

betreffenden Bauarbeiten nachweislich keine Personen dauerhaft aufhalten.

Angepasst wurden auch Beginn und Ende der Tagesstunden. Dieser Zeitraum wurde nunmehr von 6.00 bis 19.00 Uhr (anstatt wie bisher von 7.00 bis 20.00 Uhr) festgelegt, zumal dies in wesentlichen Rechtsmaterien und einschlägigen technischen Regelwerken seit Jahren der Fall ist. So zeigen die Verkehrsdaten eindeutig tagesähnliches Verhalten im Zeitraum 6.00 bis 19.00 Uhr und wurde auch im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (she. § 37 Abs. 4 TROG 2016) der Tag mit 6.00 bis 19.00 Uhr festgelegt. Zusätzlich wurde der Zeitraum ab 19.00 bis 22.00 Uhr als Abendzeitraum definiert, um dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in dieser Zeitspanne gerecht zu werden.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass Baulärm, der sich aus Bauarbeiten, in deren Umkreis Gebäude mit Aufenthaltsräumen bestehen, ergibt, nicht dazu führen soll, dass bauliche Anlagen nicht mehr errichtet werden können. Vielmehr soll Sorge dafür getragen werden, dass dort, wo eine Nähe zu sensiblen Nutzungen besteht, Baulärm bestmöglich verhindert oder begrenzt wird. Dies soll durch ein Minimierungsgebot über den lärmarmen Baubetrieb und der Vermeidung von Baulärm in den sensiblen Abend- und Nachtzeiträumen ohne Ausnahmegenehmigung erreicht werden. Indem die neuen Baulärmbestimmungen von jedermann einfach überprüft und auch eingehalten werden können, liegt der Vorteil in einem wesentlich effizienteren Vollzug und damit effektiveren Schutz der Bevölkerung.

Dipl.-HTL-Ing. Christoph Lechner

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Mag. Beatrix Steiner

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

2.

Neuer Finanzausgleich ab dem Jahre 2017 (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017)

Allgemeines

Bund, Länder und Gemeinden haben sich nach rund eineinhalbjährigen Verhandlungen auf den neuen Finanzausgleich geeinigt. Dazu wurde am 07. November 2016 von Vertretern der Gebietskörperschaften das Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 unterzeichnet. Das bis 31.12.2016 geltende Finanzausgleichsgesetz 2008 wird daher ab 01.01.2017 durch das Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017; BGBl. I Nr. 116/2016, abgelöst und gilt für den Zeitraum von fünf Jahren.

Der Finanzausgleich regelt die Verteilung der staatlichen Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Im Zuge der Verhandlungen wurden verstärkt auch Reformthemen wie Aufgabenorientierung und eine verstärkte Abgabenautonomie der Länder und Gemeinden diskutiert. Ein erster Schritt in diese Richtung ist erfolgt. Weitere Reformthemen sind die Weiterführung bzw. Neuregelung von Kostendämpfungspfaden in den Aufgabenbereichen Gesundheit und Pflege, ein umfassendes Spekulationsverbot, einheitliche Obergrenzen für die Übernahme von Haftungen je Gebietskörperschaftsebene, neue Instrumente für strukturschwache Gemeinden sowie ein Klimaschutzkoordinations- und -verantwortlichkeitsmechanismus. Mit Benchmarking und Spending Reviews wurden neue Instrumente für Verwaltungsreformen vereinbart.

Im Folgenden werden die wesentlichen, v. a. für die Gemeinden in Tirol bedeutsamen Änderungen dargestellt:

Aufgabenorientierung

Ab 1. Jänner 2018 wird als Einstieg in die konkrete Aufgabenorientierung die Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden teilweise durch eine aufgabenorientierte Verteilung ersetzt, und zwar im Bereich der Elementarbildung (Kinder bis sechs Jahre), und werden die Ertragsanteile der Gemeinden insoweit anhand von im Vorhinein festzulegenden quantitativen und qualitativen Parametern (wie z.B. Qualitätskriterien) verteilt werden. Der zweite Schritt folgt mit dem Pflichtschulbereich: Bis 1. September 2018 wird die Aufgabenorientierung im Bereich Pflichtschule (sechs bis fünfzehn Jahre)

einvernehmlich vorbereitet und als weiteres Pilotprojekt ab 1.1.2019 umgesetzt.

Sowohl Höhe der nach diesen Parametern zu verteilenden Ertragsanteile als auch die konkreten Parameter selbst werden im Detail in einer Verordnung der Bundesregierung festgelegt werden (§ 15 FAG 2017).

Diesen beiden bereits konkreten ersten Schritten sollen weitere folgen, wobei in Aussicht genommen ist, ab dem Jahr 2020 bzw. 2021 weitere, noch zu vereinbarenden Aufgabenbereiche aufgabenorientiert zu gestalten.

Abgabenautonomie

Mit einer verstärkten Abgabenautonomie wird das Ziel verfolgt, Finanzierungs- und Ausgabenverantwortung im Vergleich stärker als bisher in einer Hand zu vereinen. Als erster Schritt für mehr Abgabenautonomie der Länder wird daher der Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1.1.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wurde vereinbart, dass der Bundesgesetzgebung grundsätzlich die Gesetzgebung vorbehalten bleibt, die Landesgesetzgeber können hingegen die Höhe des Tarifs festlegen, und zwar ohne bundesgesetzliche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze.

Das Thema Abgabenautonomie wird mit der Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags nicht abgeschlossen, es wurde vielmehr im Finanzausgleichspaktum vereinbart, dass die Finanzausgleichspartner unter Beiziehung internationaler Experten die Zweckmäßigkeit einer verstärkten Abgabenautonomie und Optionen dafür prüfen werden. Geprüft werden soll auch die steuerliche Behandlung von Ländern und Gemeinden, die Einhebung der Kommunalsteuer durch die Sozialversicherung sowie eine Stärkung der Abgabenautonomie der Gemeinden durch eine Reform der Grundsteuer.

Kostenersatz für Migration und Integration

Der Bund leistet nach § 5 an die Länder und Gemeinden einen pauschalen Kostenersatz für ihren Aufwand im Zusammenhang mit Migration und Integration in Höhe von einmalig 125 Millionen Euro.

Der Anteil der Gemeinden beträgt 37,5 Millionen Euro.

Davon erhält die Gemeinde Salzburg einen Vorausanteil von 1,5 Millionen Euro und die Gemeinde Wien von 3,0 Millionen Euro.

Die weiteren Mittel werden auf die Gemeinden im Verhältnis der Anzahl der Personen, die Grundversorgung im Sinne der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004, zu den Stichtagen 1. Jänner 2016, 1. April 2016, 1. Juli 2016, 1. Oktober 2016 und 8. November 2016 auf Basis der Daten des Betreuungsinformationssystems gemäß 8 des Grundversorgungsgesetzes - Bund 2005, BGBl. Nr. 405/1991, erhalten haben, aufgeteilt.

Mit diesem Kostenersatz sind sämtliche Forderungen und Ansprüche der Länder und Gemeinden gegen den Bund im Zusammenhang mit Migration und Integration abgegolten.

Vereinfachung des Finanzausgleichsgesetzes

Obwohl die Verteilung der Ertragsanteile bei den allermeisten gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem ungefähren Schlüssel 2/3 Bund und 1/3 Länder und Gemeinden ausgesprochen einfach ist, gab es bisher ergänzend dazu komplizierte Detailregelungen, die den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes erschwerten und fehleranfällig machten. Zu diesen Detailregelungen gehörten auch diverse Schlüssel, die auf historischen Bezugsgrößen beruhten. Diese historischen Bezugsgrößen hatten zwar als Übergangsbestimmungen ihre Berechtigung, konnten aber aktuelle Entwicklungen nicht berücksichtigen. Dazu gehören der Getränkesteuerausgleich, der Gemeinde-Werbesteuerausgleich, der Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft von Familienbeihilfen und die länder- und gemeindeweisen Kürzungen der Ertragsanteile aufgrund der Übernahme des Landespflegegeldes durch den Bund.

Im FAG 2017 wurden nunmehr alle entbehrlichen Vorausanteile und historisch entstandenen Detailregelungen entfernt und wird die Verteilung der Ertragsanteile vereinfacht. Diese Vereinfachung wird sowohl im Verhältnis Bund-Länder-Gemeinden durch eine Anpassung der Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als auch länderweise durch eine entsprechende Anpassung des Fixschlüssels bei der Bildung der Ländertöpfe auf Basis des Jahres 2016 neutralisiert.

Reform der Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden

Die im Vergleich zur alten Regelung größte Vereinfachung ist bei der Verteilung der Gemeinde-Ertragsanteile innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden vorgesehen, bei welcher die Anzahl der Verteilungsschlüssel auf drei reduziert wurde.

Diese drei Kriterien sind

- ein länder- und größenklassenmäßig differenzierter Vorausanteil je Einwohner,
- bei Gemeinden bis 10 000 Einwohnern ein Betrag je Nächtigung (für Nächtigungen über 1 000) gemäß der Nächtigungsstatistik sowie
- der abgestufte Bevölkerungsschlüssel.

Es entfallen somit bei der Verteilung der Gemeinde-Ertragsanteile der Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft, der Getränkesteuerausgleich, die besonderen Schlüssel für die Werbeabgabe und damit auch der Gemeinde-Werbesteuerausgleich und die Abzüge für das ehemalige Landespflegegeld.

Diese Vereinfachung bei den Gemeinde-Ertragsanteilen wird durch eine größenklassenweise Neutralisierung und durch eine Übergangsregelung in Form einer „Dynamik-Garantie“ für jede Gemeinde begleitet, um größere Verwerfungen zwischen den Gemeinden auszugleichen.

Überweisung der Abgabenertragsanteile an die Gemeinden bis 23. des Monats

Nach den bisher geltenden Finanzausgleichsgesetzen mussten die Länder die vom Bund am 20. des Monats überwiesenen Ertragsanteile der Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats an die Gemeinden **weiterleiten**; nach dem FAG 2017 sind diese bis zum **23. desselben Monats**, für den sie gebühren, an die Gemeinden zu überweisen (§ 13 Abs. 2).

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Nach § 12 Abs. 5 FAG 2017 sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für folgende Zwecke zu verwenden:

- Interkommunale Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden
- Unterstützung strukturschwacher Gemeinden
- Förderung von Gemeindezusammenlegungen
- Landesinterner Finanzkraftausgleich
- Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Die Länder haben ab dem Jahr 2017 zumindest 15 %, ab dem Jahr 2020 zumindest 20 % der Mittel für die ersten drei Zwecke zu verwenden, wobei für die Erreichung dieser Prozentsätze die Finanzausgleichsperiode als Ganzes betrachtet wird. Die bisherigen Mittel zur Finanzkraftstärkung gemäß § 21 FAG 2008 werden ebenfalls den Bedarfszuweisungsmitteln zugeschlagen und für den landesinternen Finanzkraftausgleich verwendet.

Finanzzuweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung

§ 24 sieht eine Finanzzuweisung zur Sicherung der nachhaltigen Haushaltsführung, insb. in den Bereichen Pflege, Soziales und Gesundheit in Höhe von 300 Mio. Euro vor; davon entfallen 112,863 Mio. Euro auf die Gemeinden:

a) Von der Finanzzuweisung an die Gemeinden werden vorweg **60 Mio. Euro** jährlich für einen **Strukturfonds** bereit gestellt, der auf die Gemeinden nach den im § 24 Z normierten Kriterien wie Einwohnerentwicklung, Abhängigenquote und Finanzkraft aus den Einnahmen aus Grundsteuer und Kommunalsteuer verteilt wird:

Die Mittel sind vom Bund bis 30. Juni eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen und von diesen an die einzelnen Gemeinden bis spätestens 3. Juli weiterzuleiten.

b) Von den weiteren Mitteln erhalten die Tiroler Gemeinden 4,361 Mio Euro; diese Mittel sind vom Bund bis 30. Juni eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen und von diesen an die einzelnen Gemeinden im Verhältnis des abgestuften Bevölkerungsschlüssels bis spätestens 3. Juli weiterzuleiten.

Zweckzuschuss für Eisenbahnkreuzungen

Die Kosten von Eisenbahnkreuzungen, die durch Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen seit dem Inkrafttreten der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 entstanden sind bzw. in weiterer Folge entstehen, werden teilweise durch Kostenbeiträge finanziert. Die Höhe des Kostenbeitrags ist von den

Ländern auf Basis von Richtlinien festzulegen, wobei im Regelfall ein Eigenfinanzierungsanteil der Gemeinde vorzusehen ist. Die Dotierung beträgt in Summe 125 Mio. Euro in den Jahren 2017 bis 2029 im Verhältnis von 50 % Bund und von 50 % Gemeinden.

Einheitliche Obergrenzen für die Übernahme von Haftungen je Gebietskörperschaftsebene

Die Finanzausgleichspartner haben mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) erstmals eine Beschränkung der Haftungsübernahmen durch die Festlegung von Haftungsobergrenzen vereinbart. Diese Haftungsobergrenzen wurden für den Bund von diesem, für die Länder und für die Gemeinden jeweils von den Ländern festgelegt. Die daraus resultierende Vielzahl an unterschiedlichen Regelungen wurde vom Rechnungshof als intransparent, nicht vergleichbar und zum Teil unvollständig kritisiert.

Die Finanzausgleichspartner haben sich nunmehr darauf verständigt, mit einer Art. 15a-Vereinbarung die Übernahme von Haftungen durch die Gebietskörperschaften und die Festlegung von Haftungsobergrenzen zu regeln.

Das System der Haftungsobergrenzen wird in Richtung Transparenz, Vollständigkeit und über Gebietskörperschaftsgrenzen hinausgehend vergleichbare Darstellungen weiterentwickelt.

Haftungen werden demnach künftig im Rechnungsabschluss ohne Gewichtung mit dem Nominalwert ausgewiesen, die Obergrenzen der Haftungen werden auf Basis der Abgabeneinnahmen der Gebietskörperschaftsebenen errechnet. Für die Gemeinden wird dabei als Obergrenze 75 Prozent der Einnahmen im Abschnitt 92 und 93 gemäß Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung der Gebietskörperschaft des zweitvorangegangenen Jahres festgesetzt. Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenze eingerechnet.

Weiters sollen Doppelzählungen vermieden werden, d.h. dass Haftungen für Schulden, die nach dem ESVG bereits dem Sektor Staat zuzurechnen sind, nicht eingerechnet werden.

Die Anwendung des neuen Systems einheitlicher Haftungsobergrenzen soll gleichzeitig mit der Anwendung der VRV 2015, also ab dem Jahr 2019, erfolgen.

Weitere von den Finanzausgleichspartnern paktierte Änderungen sowie sonstige Anmerkungen:

- **VRV 2015**

Die weiteren Schritte bei der Vorbereitung und Umsetzung der Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften im Rahmen der VRV 2015 werden vereinbart: Ab Mitte 2017 wird einvernehmlich ein online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch erarbeitet; die Länder und Gemeinden werden ihre mittelfristige Finanzplanung in der bisherigen Form bei den Budgetdokumenten ausweisen, die Länder werden ab 1.1.2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung der VRV (mit Ausnahmen für kleine Gemeindeverbände) verpflichten, das Bundesministerium für Finanzen unterstützt die Erstellung von Mustervoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Länder und Gemeinden auf Basis der Drei-Komponenten-Rechnung.

- **Paktierung eines umfassend. Spekulationsverbots:**

Die Länder haben bereits weitgehend das Spekulationsverbot umgesetzt. Jene Gebietskörperschaften, die noch kein Spekulationsverbot umgesetzt haben, verpflichten sich bis Ende 2017 ein gebietskörperschaftsspezifisches Spekulationsverbot umzusetzen. In Tirol hat man dieser Verpflichtung durch das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung, LGBL Nr. 157/2013, bereits entsprochen.

- **Volkszählung im Finanzausgleichsgesetz**

Für die Verteilung der Ertragsanteile wird die Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober auf der Internet-Homepage der

Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlicht und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres. Im Finanzausgleichsgesetz 2008 wurde diese Bestimmung in § 9 Abs. 9 FAG 2008 geregelt. Im neuen Finanzausgleichsgesetz 2017 findet sich die Regelung bezüglich der Volkszahl in § 10 Abs. 7 FAG 2017.

Bei vielen Satzungen (zB. bei Gemeindeverbänden) aber auch bei Beitrags- und Kostenverteilungsvereinbarungen wird dabei auf die Bestimmung im Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen, weshalb Anpassungen diesbezüglich notwendig sind.

- **Verordnungsmuster für Gemeindeabgaben auf Grund des freien Beschlussrechtes**

Im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe November 2016, wurde ein Verordnungsmuster für Gemeindeabgaben auf Grund des freien Beschlussrechtes veröffentlicht. Dieses Verordnungsmuster bezog sich auf die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008. Ein auf die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017 angepasstes Verordnungsmuster steht im Portal Tirol in der Wissensdatenbank zur Verfügung.

- **Pflegefondsgesetz:**

Ebenso fortgeführt wird der im Pflegefondsgesetz geregelte Zweckzuschuss wie folgt:

für das Jahr 2017 350 Mio. Euro,
für das Jahr 2018 366 Mio. Euro,
für das Jahr 2019 382 Mio. Euro,
für das Jahr 2020 399 Mio. Euro
für das Jahr 2021 417 Mio. Euro.

3.

Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß Lebensmittelrecht

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.F. BGBl. II Nr. 208/2015 sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Trinkwassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der genannten Verordnung von einem Untersuchungsberechtigten durchführen zu lassen hat. Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist **zumindest einmal im Jahr** zu überprüfen.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, **rechtzeitig** einen Untersuchungsberechtigten nach §§ 65 oder 73 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) mit dieser Untersuchung zu beauftragen. Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar (www.bmg.gv.at - Link „VerbraucherInnen-gesundheit“ - „Lebensmittel“ - „Trinkwasser“).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. Dabei hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtend sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen von der gemäß § 5 Z 2 TWV beauftragten Untersuchungsstelle **elektronisch** in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem (**Wasserinformationssystem Tirol**) übermittelt werden.

Die Durchführung der Beprobung hat gemäß Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) zu erfolgen. Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalausweis **aller** Anlageteile, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen.

Im Zuge der jährlich vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchung sind grundsätzlich **Volluntersuchungen** erforderlich, das heißt, dass der Untersuchungsumfang die Parameter des Anhangs I der TWV zu umfassen hat. Diese Volluntersuchungen sind relativ teuer, sodass die Behörde vor einigen Jahren den Untersuchungsumfang der Volluntersuchungen mittels Bescheid weitgehend reduziert hat und damit die Kosten für die Betreiber ebenfalls wesentlich verringert hat. Diese Bescheide mit dem Inhalt „**Reduktion des Untersuchungsumfanges**“ sind mit 31.12.2016 ausgelaufen. **Das Land beabsichtigt, diese Reduktionen soweit wie möglich im Jahre 2017 wiederum zu ermöglichen.** Dabei wird die Behörde in Kürze von sich aus die Betreiber informieren, ob und in welchem Umfang sie einen diesbezüglichen Antrag stellen können. Es wird den Betreibern empfohlen, diese Information abzuwarten und dann darauf zu reagieren.

Für wasserfachliche Fragen in diesem Zusammenhang steht Ihnen die Abt. Wasserwirtschaft / Siedlungs- und Industriewasserwirtschaft zur Verfügung (Kontakt: siedlungswasserwirtschaft@tirol.gv.at bzw. 0512/508-4231). Details zur Umsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben werden vom dortigen Sachbearbeiter, Herrn DI Johannes Pinzer (Tel. 0512/508-4215, e-mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at) gerne beantwortet.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren, da die Gemeinde auf Grund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

*Dr. Arthur Oberauer
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten*

4. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2017

Ertragsanteile an	2016	2017	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	10.893.628	11.341.334	447.706	4,11
Lohnsteuer	23.458.940	21.173.992	-2.284.948	-9,74
Kapitalertragsteuer	1.473.783	1.420.487	-53.296	-3,62
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	443.112	523.093	79.981	18,05
Körperschaftsteuer	14.172.104	17.220.856	3.048.752	21,51
Abgeltungssteuern Schweiz	0	-88	-88	-100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-14	0	14	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	509	1.223	714	140,31
Stiftungseingangssteuer	2.222	-3.749	-5.971	-268,73
Bodenwertabgabe	141.258	135.576	-5.682	-4,02
Stabilitätsabgabe	455.989	647.601	191.612	42,02
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	51.041.533	52.460.324	1.418.792	2,78
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	21.636.141	20.337.547	-1.298.594	-6,00
Abgabe von alkoholischen Getränken	34	0	-34	-100,00
Tabaksteuer	1.418.248	1.476.112	57.864	4,08
Biersteuer	146.296	164.127	17.831	12,19
Mineralölsteuer	3.510.382	3.744.627	234.244	6,67
Alkoholsteuer	109.658	116.879	7.220	6,58
Schaumweinsteuer	12.567	11.756	-811	-6,45
Kapitalverkehrsteuern	119.955	1.554	-118.401	-98,70
Werbeabgabe	354.668	101.984	-252.685	-71,25
Energieabgabe	843.946	866.564	22.618	2,68
Normverbrauchsabgabe	261.948	334.638	72.689	27,75
Flugabgabe	95.749	100.567	4.818	5,03
Grunderwerbsteuer (Aufteilung nach einheitl. Schlüssel)	24.162	0	-24.162	-100,00
Grunderwerbsteuer	9.279.850	10.631.019	1.351.169	14,56
Versicherungssteuer	775.371	1.055.223	279.852	36,09
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.551.920	1.446.283	-105.638	-6,81
KFZ-Steuer	89.536	108.713	19.177	21,42
Konzessionsabgabe	253.394	296.940	43.546	17,19
rechnungsmäßig Ertragsanteile	40.483.827	40.794.532	310.705	0,77
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	0	-879.083	-100,00
Summe sonstige Steuern	39.604.744	40.794.532	-568.379	-1,44
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	90.646.277	93.254.856	2.608.580	2,88

5. Bedarfszuweisungen 2016

Bezirk	EVZ per 31.10.2014	Kranken- häuser	Volks-schulen	Schulen: HS, NMS, SPZ, PTS	Abwasser- beseitigung *)	Wasser- versorgung	Wildbach- und Lawinen- verbauung	Kata-strophen- schäden	Straßen Wege Brücken	Gemeinde- und Mehrzweck- häuser	Wohn- und Pflegeheime	Kinder- betreuung	Feuerwehr- zwecke	Sonstige Zwecke	Gesamt
Bezirk Imst	57.377		1.309.000,00	100.000,00	727.460,00	215.000,00	125.000,00	165.737,00	1.833.000,00	875.000,00	792.000,00	806.889,00	400.000,00	836.167,00	8.185.253
Bezirk Innsbruck-Land	171.607		1.900.000,00	2.689.100,00	1.117.260,00	357.000,00	1.118.000,00	824.770,00	4.883.000,00	2.125.000,00	2.231.000,00	1.619.454,00	425.000,00	4.489.562,00	23.779.146
Bezirk Innsbruck-Stadt	126.922											79.019,00		9.000.000,00	9.079.019
Bezirk Kitzbühel	62.539		72.000,00	530.000,00	213.250,00	30.000,00	300.000,00	103.569,00	2.240.000,00	110.000,00	100.000,00	493.819,00	15.000,00	470.500,00	4.678.138
Bezirk Kufstein	104.128	100.000	200.000,00	530.000,00	417.100,00	995.000,00	50.000,00	120.802,00	3.244.400,00	305.000,00	1.333.200,00	617.440,00	495.500,00	1.704.600,00	10.113.042
Bezirk Landeck	43.721	1.392.000	1.154.000,00	513.000,00	534.420,00	461.000,00	704.000,00	191.716,00	2.576.000,00	1.500.000,00	11.500,00	592.559,00	705.250,00	874.433,00	11.209.878
Bezirk Lienz	48.936		35.000,00	723.000,00	740.330,00	412.300,00	601.500,00	74.577,00	1.941.500,00	78.000,00	1.500.000,00	32.533,00	688.050,00	3.673.015,00	10.499.805
Bezirk Reutte	31.725	119.000	903.000,00		672.200,00	771.000,00	480.000,00	14.604,00	2.225.000,00	320.000,00		606.273,00	1.010.666,00	2.701.048,00	9.822.781
Bezirk Schwaz	80.688	202.000	389.500,00	1.271.500,00	566.480,00	1.040.000,00	360.000,00	282.336,00	2.950.000,00	685.000,00	650.000,00	1.128.863,00	843.750,00	1.985.200,00	12.354.629
Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen															5.976.215,00
Gesamtsumme	727.643	1.813.000	5.962.500	6.356.600	4.988.500	4.281.300	3.738.500	1.778.111	21.892.900	5.998.000	6.617.700	5.976.849	4.583.206	25.734.525	105.697.906

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2016 (vorläufiges Ergebnis)		
	Oktober 2016 (endgültig)	November 2016 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	101,5	101,6
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	112,4	112,5
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	123,0	123,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	136,0	136,1
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	143,1	143,3
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	187,2	187,4
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	290,9	291,2
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	510,5	511,0
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	650,5	651,2
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	652,6	653,3
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat November 2016 beträgt 101,6 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2016 um 0,1 % gestiegen (Oktober 2016 gegenüber September 2016 + 0,3 %). Gegenüber November 2016 ergibt sich eine Steigerung um 1,3 % (Oktober 2016/2015 + 1,3 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck